

## Leitfaden zur Organisation von Veranstaltungen

Planen Sie eine öffentliche Veranstaltung? Benötigen Sie ein befristetes Patent für eine Festwirtschaft? Ist eine Polizeistundenverlängerung notwendig? Dann benötigen Sie von der Gemeinde eine **Bewilligung**.

Zusätzlich gilt seit dem 1. Januar 2023 die **Meldepflicht** einer öffentlichen Veranstaltung ab 50 Personen bei der Polizei RONN (Polizeiverordnung Zweckverband Polizei RONN, Art. 23 Abs. 1). Das Meldeformular finden Sie auf der Website [www.polizei-ronn.ch](http://www.polizei-ronn.ch).

Dieser Leitfaden soll Sie bei den Vorbereitungen und der Durchführung Ihrer geplanten Veranstaltung unterstützen.

### Bewilligungsverfahren bei Veranstaltung / Koordination

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich und örtlich begrenzter Anlass im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zelten. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden nach Ermessen der zuständigen Behörden bewilligt, die sich dabei unter anderem auf folgende Kriterien stützt: geeignete örtliche und zeitliche Voraussetzungen, Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bewilligungspflichtig ist eine Veranstaltung, wenn es um einen so genannten gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes geht oder/und wenn kantonale und kommunale Vorschriften eine Bewilligung vorsehen (Polizeiverordnung, Bauvorschriften, Gastgewerbegesetz). Vor allem aber ist eine Bewilligung notwendig, wenn an der Veranstaltung einer oder mehrere der nachfolgend genannten Punkte vorkommen:

- **eine Bewirtung mit Essen und Getränken vorgesehen ist**
- **Gebühren für Eintritt verlangt werden**
- **Artikel aller Art verkauft werden (oder Ankauf)**
- **Verstärker (Lautsprecher) eingesetzt werden**
- **die Nachtruhe und/oder Feiertage tangiert werden**

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist es angezeigt, sich frühzeitig (spätestens 3 Wochen vor Veranstaltung) mit der Abteilung Sicherheit und Gesundheit in Verbindung zu setzen. Das Bewilligungsverfahren setzt bei grösseren Veranstaltungen neben dem Gesuch um Bewilligung auch ein entsprechendes Veranstaltungs-Konzept voraus.

### Gemeinde Oberglatt

Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt

T 044 852 37 00, F 044 852 37 93

[gemeinde@oberglatt.ch](mailto:gemeinde@oberglatt.ch), [www.oberglatt.ch](http://www.oberglatt.ch)

Abheben in  
**Oberglatt.**

***Bewilligungspflichtig ist das Anbieten von Steh- und Sitzplätzen an öffentlich zugänglichen Orten zum Genuss von Speisen und Getränken (auch freiwillige Kostenbeiträge) vor Ort.***

***Der Handel mit alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ist ohne Patent (Klein- und Mittelverkauf) verboten. Ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke (z.B. Wein).***

***Private Anlässe brauchen kein Patent. Als «privat» gelten Vereinsanlässe, an denen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, sowie Einladungen an Feste, bei denen kein «Kässeli» aufgestellt wird oder kein Eintritt verlangt wird. Die Eingeladenen müssen dem Gastgeber bekannt sein. Einladungen über Social Media sind nie «privat».***

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Behörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

***Wurde die Raummiete mittels Mietvertrag abgeschlossen, heisst dies nicht, dass Veranstaltung/Anlass durchgeführt werden kann.*** Bewilligung für Veranstaltung/Anlass von der Abteilung Sicherheit und Gesundheit muss vorliegen und sogar auf Verlangen am Tag der Durchführung vorgewiesen werden können.

---

## **Festwirtschaft**

Ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft ist beim Ausschank oder Verkauf von Getränken und Speisen erforderlich.

## **Lebensmittel/Hygiene**

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grössere Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmittel bereitzustellen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Tel. 043 244 71 00  
<https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html>

### **Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche**

Bei der Abgabe von Alkohol ist folgendes zu berücksichtigen (§25 Gastgewerbegesetz GGG):

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke (Wein, Bier und Apfelwein) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### **Polizeistundenverlängerung**

Für Verlängerungen der Polizeistunde / Schliessungsstunde (ab 24.00 Uhr) bedarf es einer Bewilligung bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

### **Plakate**

Strassenreklamen bedürfen einer Zustimmung der Grundstückeigentümerschaft und einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Gesundheit.

### **Verlosungen, Lotterien, Tombola**

Bewilligungen zur Durchführung einer Tombola erteilt die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich. Bitte wenden Sie sich für die Bewilligungen direkt an diese kantonale Stelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich  
Büro für Gewerbebewilligungen  
Neumühlequai 8  
8090 Zürich  
043 259 20 28 / bewilligungen@ds.zh.ch

Webseite der Sicherheitsdirektion:

[https://ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/gs/gewerbebewilligungen\\_beglaubigungen.html](https://ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere_direktion/gs/gewerbebewilligungen_beglaubigungen.html)

### **Allgemeine Ruhezeiten (Lärmimmissionen)**

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft. Um Reklamationen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen bei einer Grossveranstaltung die Anwohnenden mittels Flugblatt frühzeitig zu orientieren.

Der Lärmpegel eines allfälligen Lautsprechers und oder Verstärkungsanlage, darf

93 dB(A) nicht übersteigen. Eine Lautstärke von mehr als 93 dB(A) muss spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz schriftlich gemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG).

Kantonale Fachstelle für Lärmschutz

Walcheplatz 2

8090 Zürich

Tel. 043 259 55 11 / fals@bd.zh.ch

<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/schall-laser.html>

### **Lichtimmissionen**

Für die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer, oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung wird keine Bewilligung erteilt, da es verboten ist.

### **Verkehrsdienst/Parkdienst**

Bei grossen Veranstaltungen ist ein Verkehrsdienst bzw. Parkdienst wie folgt zu stellen:

|                                              |                     |
|----------------------------------------------|---------------------|
| Veranstaltungen bis zu 100 Besucher          | kein Verkehrsdienst |
| Veranstaltungen bis zu 300 Besucher          | 1-2 Personen        |
| Veranstaltungen bis zu 500 Besucher          | 2-3 Personen        |
| Veranstaltungen bis ab 501 Besucher und mehr | 3-4 Personen        |

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.vkazo.ch/de/>

### **Feuerpolizei**

Veranstaltungen die in Räumen stattfinden, sind der Feuerpolizei frühzeitig zu melden. Es muss zusammen mit der Feuerpolizei ein auf das Gebäude und den Anlass entsprechendes Sicherheitsdispositiv erstellt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Abteilung Immobilien der Gemeinde Oberglatt.

### **Kontaktpersonen:**

#### Fragen zur Raummiete

Gemeinde Oberglatt  
Abteilung Immobilien  
Rümlangstrasse 8  
8154 Oberglatt  
044 852 37 73  
[liegenschaften@oberglatt.ch](mailto:liegenschaften@oberglatt.ch)

#### Fragen zur Bewilligung:

Gemeinde Oberglatt  
Abteilung Sicherheit und Gesundheit  
Rümlangstrasse 8  
8154 Oberglatt  
044 852 37 01  
[sicherheit@oberglatt.ch](mailto:sicherheit@oberglatt.ch)

Unterlagen und das Gesuchsformular können direkt von der Website unter [www.oberglatt.ch](http://www.oberglatt.ch) bezogen werden.